

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Niederdorfelden Bebauungsplan „Im Bachgange“ 1. Änderung

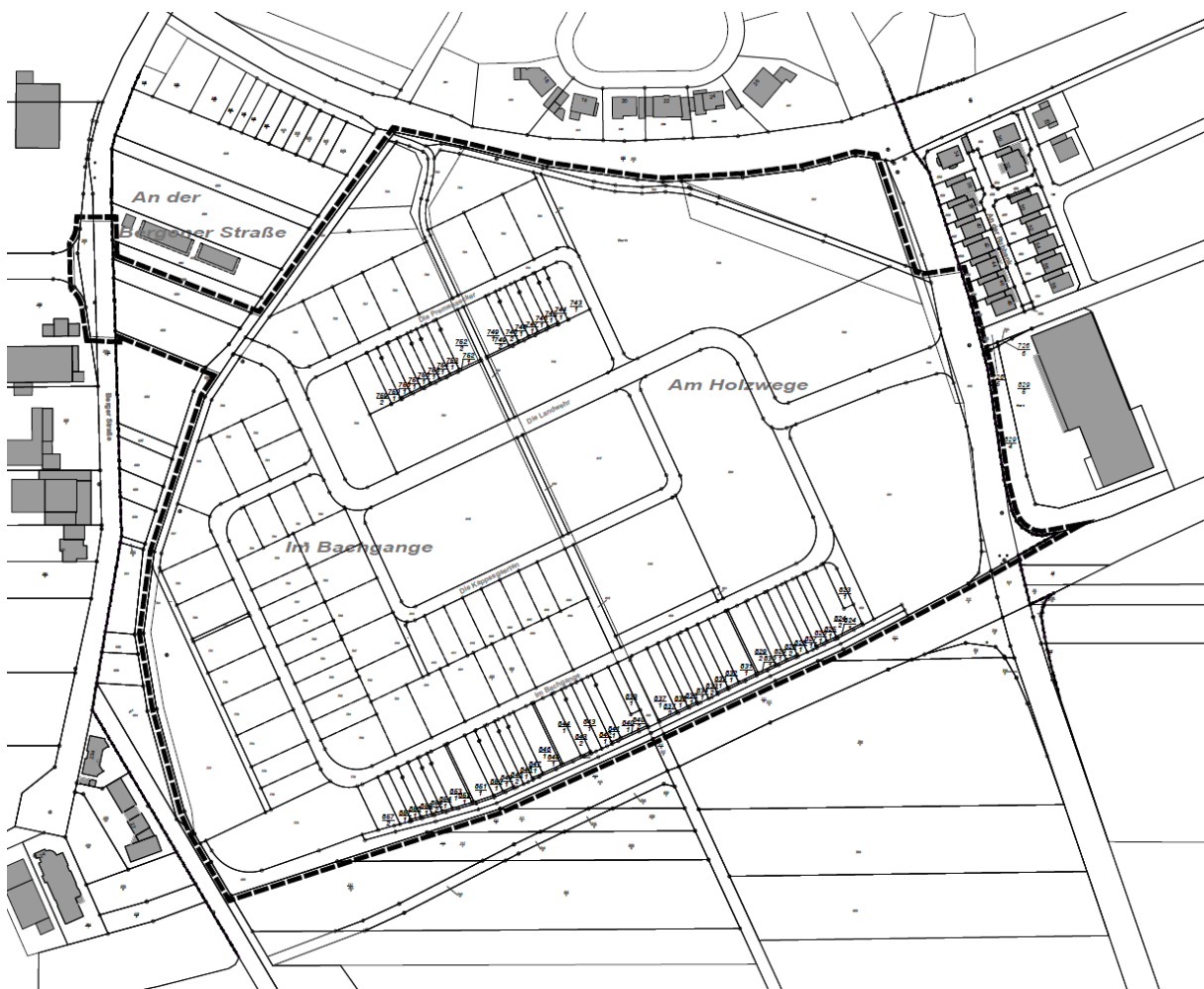
Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden hat in ihrer Sitzung am 02.07.2020 den im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geänderten Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Im Bachgange“ 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der integrierten Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Süden der bebauten Ortslage der Gemeinde Niederdorfelden zwischen der L 3008 im Süden, der Bischofsheimer Straße im Osten, der Bahnstrecke im Norden und dem Feldbach im Westen und umfasst rd. 11 ha.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)



Bebauungsplan

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu sowie die Vorschriften, auf die in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird (u.a. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“), werden ab sofort in den Büroräumen der Bauabteilung im Rathaus der Gemeinde Niederdorfelden, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden, Zimmer 11, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden die o.g. Unterlagen ergänzend (ohne DIN-Vorschriften) unter www.niederdorfelden.de/aktuelles ins Internet gestellt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Niederdorfelden, 08.07.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden

Klaus Büttner
Bürgermeister